

Frank, Alina: Ausgewählte Rechtsprobleme der deutsch-französischen Wahl-Zugewinnungsgemeinschaft. (Zugl.: Düsseldorf, Univ., Diss., 2016.) – Baden-Baden: Nomos 2016. 426 S. (Düsseldorfer Rechtswissenschaftliche Schriften. 145.)

Die von Dirk Olzen betreute Düsseldorfer Dissertation beschäftigt sich mit der auf einem bilateralen Staatsvertrag beruhenden deutsch-französischen Wahl-Zugewinnungsgemeinschaft (*régime optionnel de la participation aux acquêts*).¹ Dieses Abkommen ist vor allem in Deutschland bereits Gegenstand einer ganzen Reihe von Aufsätzen, Kommentierungen und auch Dissertationen gewesen.² Sein Inhalt ist auch in anderen Sprachen bekannt gemacht worden.³ Die von ihm aufgeworfenen Themen sind nach wie vor aktuell. In Anbetracht bereits vorliegender Arbeiten sieht Alina Frank noch Forschungsbedarf für eine Reihe „ausgewählter Rechtsprobleme“, vor allem bei den Wirkungen der Wahl-Zugewinnungsgemeinschaft und in Bezug auf einige allgemeine Fragen zu den Grundlagen des Abkommens.

Die Verfasserin legt die einzelnen Bestimmungen und Begriffe des Abkommens auf der Grundlage des dazu vorliegenden Erläuternden Berichts sorgfältig aus. Dabei wird die jeweilige Abkommensregelung auch mit dem deutschen und dem französischen Sachrecht ausführlich verglichen. Ferner erfolgt eine kollisionsrechtliche Einordnung der jeweiligen Problematik. Dass sich das kollisionsrechtliche Umfeld seit der Anwendung der Europäischen Güterrechtsverordnung (EuGüVO) ab 29. Januar 2019⁴ geändert hat, hat die Dissertation bereits berücksichtigt. Die geschilderten kollisionsrechtlichen Divergenzen werden mit der zunehmenden Anwendung der EuGüVO immer kleiner, sind aber – zumal das Abkommen lediglich das Sachrecht vereinheitlichen will – nicht völlig verschwunden. Inzwischen ist auch noch die nationale güterrechtliche Kollisionsnorm des deutschen Art. 15 EGBGB aufgehoben worden.⁵

Im Hinblick auf die Methoden der Rechtsvereinheitlichung stellt die Arbeit richtig heraus, dass die bilaterale Familienrechtsvereinheitlichung einen eher ungewöhnlichen Weg bedeutet. Die Einleitung im ersten von insgesamt sechs

¹ Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Güterstand der Wahl-Zugewinnungsgemeinschaft vom 4.2.2010, BGBl. 2012 II 178 (abgekürzt WZGA).

² Siehe etwa Nina Dethloff, Der deutsch-französische Wahlgüterstand, RabelsZ 76 (2012) 509 ff. – Aus neuerer Zeit Yvonne von Barby, Regelungslücken im Einheitsrecht am Beispiel des deutsch-französischen Güterstands der Wahl-Zugewinnungsgemeinschaft, § 1519 BGB (2017); Maximilian Eßer, Die Beendigung ehelicher Güterstände mit Auslandsbezug in Deutschland und Frankreich (2016); Jana Pannemann, Der deutsch-französische Güterstand der Wahlzugewinnungsgemeinschaft – ein Modell für Europa? (2016).

³ Siehe: The Optional Matrimonial Property Regime – The Franco-German Community of Accrued Gains, hrsg. von Maria Giovanna Cubeddu Wiedemann (2014).

⁴ Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands, ABl. 2016 L 183/1.

⁵ Artikel 2 des Gesetzes zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts vom 17.12.2018, BGBl. 2018 I 2573.

Kapiteln stellt zutreffend fest, dass angesichts des Mangels an familienrechtlicher Sachrechtsvereinheitlichung in Europa für Frankreich und Deutschland der Weg zu einer bilateralen Rechtsvereinheitlichung offenstand (S. 33). Für ein solches Vorhaben sprachen zunehmende Migration und Mobilität, obwohl der Anteil deutsch-französischer Paare dabei vergleichsweise gering ist. Die eher vage Hoffnung, dass sich dem Abkommen auch andere Staaten anschließen könnten, hat sich freilich nicht erfüllt.

Das zweite Kapitel zu den Grundzügen der Wahl-Zugewinnngemeinschaft gibt zunächst einmal einen Überblick über die anderen Güterstände des deutschen und französischen Rechts, nämlich Gütergemeinschaft (*communauté*) bzw. Errungenschaftsgemeinschaft (*communauté réduite aux acquêts*), Zugewinnngemeinschaft (*participation aux acquêts*) sowie Gütertrennung (*séparation des biens*). Im Verlauf der Arbeit wird aber auch das für das französische Recht typische zwingende *régime primaire* (Art. 215 Abs. 3, 217 Abs. 1 und Art. 220 C.civ), das Schutzbestimmungen für alle Güterstände enthält, ausführlich behandelt.

Besondere Aufmerksamkeit widmet die Verfasserin der Entstehung und der – einer möglichen Kündigung folgenden – Beendigung des Abkommens selbst, das einen gewöhnlichen bilateralen Staatsvertrag darstellt (S. 42ff.). Für die Auslegung des Abkommens, die grundsätzlich nach den völkerrechtlichen Regeln der Wiener Vertragsrechtskonvention erfolgt, wird die Bedeutung des Erläuternden Berichts hervorgehoben. Es wird gezeigt, dass das Abkommen, trotz aller weiter gehenden Absichten, vor allem wegen seiner inhaltlichen Begrenztheit in den Vertragsstaaten keine völlig identische Ausgestaltung bewirkt (S. 379). *Frank* widmet sich ausführlich der einheitlichen Auslegung, an deren Erfolg sie allerdings wegen der vielfachen Zusammenhänge mit anderen Materien und der fehlenden Praxis Zweifel hegt (S. 106, 393). Besonderes Augenmerk wird auch auf die Grenzen der Auslegung und die Anwendung nationalen Rechts außerhalb des Anwendungsbereichs des Abkommens gelegt. Bessere Informationen hält die Verfasserin insoweit für wünschenswert. Letztlich werden aber keine besonderen Maßnahmen vorgeschlagen.

Das dritte Kapitel untersucht ausführlich den sachlich-räumlichen, persönlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Abkommens (S. 109). Wegen der rein sachrechtlichen Einordnung der Wahl-Zugewinnngemeinschaft (vgl. § 1519 BGB) bleibt es, je nach der kollisionsrechtlichen Vorgabe, bei einem deutschen oder französischen Güterstand (S. 130ff.). Die Wahl-Zugewinnngemeinschaft soll jedoch, unabhängig davon, ob sie nach deutschem oder französischem Recht Anwendung findet, immer ein inländischer Güterstand sein (S. 133, 379). Im Folgenden wird sorgfältig klargestellt, wie weit die Aussagen des Abkommens gehen, das nicht in allem eine abschließende Regelung enthält, wo seine Grenzen erreicht sind oder wo sogar – wie in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 WZGA (Änderung des Güterstandes) sowie Art. 9 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 3 WZGA (Wert von Anfangs- und Endvermögen) – auf nationales Recht verwiesen wird.

Gegenstand des vierten Kapitels ist zunächst einmal die durch notariellen Ehevertrag erfolgende Begründung des Güterstands (Art. 3 WZGA) (S. 167). Auch die aus einer Reihe von Gründen erfolgende Beendigung des Güterstands (Art. 7 WZGA) wird erörtert (S. 211). Das fünfte Kapitel behandelt die Vermögensverwaltung, -nutzung und -verfügung (Art. 4–6 WZGA). Bei den Ver-

fügungsbeschränkungen des Art. 5 WZGA beschäftigen sich detaillierte Ausführungen vor allem mit dem Schutz der Ehemwohnung nach französischem Recht (Art. 215 C.civ.) und dem dahinter zurückbleibenden Schutz nach deutschem Recht (S. 244 ff.). Freilich unterstellt die Verfasserin Art. 215 C.civ. einfach dem Güterrechtsstatut (S. 233, 384). Sie geht nicht darauf ein, dass der Schutz der Ehemwohnung in Erwägungsgrund 53 der EuGüVO als Beispiel für eine unmittelbar anwendbare Eingriffsnorm im Sinne des Art. 30 EuGüVO genannt wird.⁶ Es ist daher zumindest erwägenswert, die Verfügungsbeschränkung des WZGA in gleicher Weise einzuordnen.

In Bezug auf die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Verfügungsbeschränkung wird vertreten, dass sie von vornherein dem jeweils anwendbaren nationalen Güterrecht unterliegen. Die Unwirksamkeit tritt daher nach deutschem Recht *ipso iure* ein, während sie nach französischem Recht einer Nichtigkeitsklage bedarf (§ 1366 BGB, Art. 215 Abs. 3 C.civ.). Vorgeschlagen wird eine Änderung des Abkommenstextes, die das klarstellt (S. 305, 387 f.). Die Verfasserin hält allerdings die Umsetzung im deutschen Recht mit einem Ausschluss des Gutgläubenserwerbs durch Dritte (§ 1519 Satz 3 BGB) für zu weit gehend und für verfehlt (S. 342). Die „Schlüsselgewalt“ des Art. 6 WZGA für die Geschäfte zur Führung des Haushalts, der dem § 1357 BGB und dem Art. 220 C.civ. entspricht, wird ausführlich analysiert und grundsätzlich begrüßt. Sie wird – obwohl das umstritten ist – zutreffend güterrechtlich qualifiziert (S. 347 ff.).

Die Attraktivität der Wahl-Zugewinnngemeinschaft beurteilt die Verfasserin in ihrer Schlussbetrachtung im sechsten Kapitel vor allem wegen der geringen Verbreitung der Zugewinnngemeinschaft in Frankreich mit Recht skeptisch (S. 391 ff.). Hinzu kommt, dass die Wahl-Zugewinnngemeinschaft praktisch wichtige Problembereiche wie die Ehescheidung, den Versorgungsausgleich und den Todesfall nicht oder nur teilweise berührt.⁷ Nach wie vor findet in Europa die Gütergemeinschaft am meisten Anklang. Allerdings ist die Gütertrennung mit Zugewinnausgleich eine ernst zu nehmende Alternative.⁸

Trotz aller Skepsis hält es die Verfasserin für legitim, den Parteien mit der Wahl-Zugewinnngemeinschaft ein Gestaltungsmittel in die Hand zu geben. Die sorgfältige Untersuchung zeigt aber die Schwierigkeiten auf, die bei Einfügen

⁶ Näher dazu etwa *Dieter Martiny*, Overriding Mandatory Rules in EU Family Law Regulations, in: *International and National Perspectives on Child and Family Law – Essays in Honour of Nigel Lowe* (2018) 297, 306 ff.; *Naivi Chikoc Barreda*, La protection du logement familial pendant le mariage et lors de la crise conjugale à l'épreuve de la définition des régimes matrimoniaux dans le règlement 2016/1103, RIDC 70 (2018) 883; *ders.*, Entre la lex causae et les lois de police de la lex fori: quelle alternative pour la protection du logement familial dans le règlement „régimes matrimoniaux“?, ERPL 27 (2019) 583.

⁷ Siehe *Véronique David-Balestrero*, Le régime matrimonial optionnel franco-allemand, approche notariale – La coopération transfrontalière en Grande Région: Etat des lieux, in: *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Großregion*, hrsg. von Philippe Cossalter (2016) 87, 103, <www.revuegeneraledudroit.eu/?p=27312>.

⁸ Siehe dazu auch *Katharina Boele-Woelki / Frédérique Ferrand et al.*, Principles of European Family Law Regarding Property Relations Between Spouses (2013) 25 ff.; *Anatol Dutta*, Die Beteiligung der Ehegatten am wirtschaftlichen Erfolg der Ehe – Errungenschaftsausgleich versus Errungenschaftsgemeinschaft, in: FS Dieter Martiny (2014) 67 ff.

eines einheitlich geregelten Bereichs in das im Übrigen unvereinlichtete Recht entstehen. Dies gilt nicht nur für die gemeinsamen Konzepte, die Begriffe und Details, sondern auch für Grundkonzepte wie die „Unwirksamkeit“, wenn man den engen Korridor des gemeinsam Vereinbarten verlässt. In Zweifelsfällen ist *Alina Frank* eher einem Rückgriff auf das jeweilige nationale Recht als einer erweiternden Auslegung zugetan. Der deutsch-französische Text des Abkommens findet sich im Anhang der Arbeit.

Hamburg

DIETER MARTINY

Rosenbaum, Johannes: Die islamische Ehe in Südasien. Zeitgenössische Diskurse zwischen Recht, Ethik und Etikette. (Zugl.: Bamberg, Univ., Diss., 2014.) – Würzburg: Ergon 2017. 300 S. (Muslimische Welten. Empirische Studien zu Gesellschaft, Politik und Religion. 9.)

Die Bamberger Dissertation *Rosenbaums* erschließt dem deutschsprachigen Publikum gleich mehrfach Neuland. Zum einen wird der bevölkerungsreichste Teil der islamisch geprägten Welt außerhalb des arabischen Sprachraums (ca. 180–190 Millionen Muslime alleine in Indien) in der deutschen islamwissenschaftlichen Forschung vergleichsweise wenig beachtet. Zum anderen untersucht der Verfasser ein literarisches Genre jenseits der traditionellen juristischen Literatur, das ungeachtet seiner gesellschaftlichen Relevanz bislang kaum das Interesse der Wissenschaft gefunden hat. Überdies sind solide Kenntnisse des Urdu auch unter Islamwissenschaftlern ein rares Gut, sodass *Rosenbaum* mit seinen Sprachkenntnissen eine Fülle neuer Einblicke in die Debatte gerade auch unter traditionell gesinnten Muslimen ermöglicht, die im Gegensatz zur Elitenkultur auf dem indischen Subkontinent nicht in englischsprachigen Publikationen geführt wird.

Das Erkenntnisinteresse *Rosenbaums* richtet sich auf den Diskurs über die Nikāḥ-Ehe im zeitgenössischen Islam Nordindiens. Dabei stellt er die emotionale, ethische und rechtliche Normierung des Verhältnisses der Ehepartner zueinander in den Mittelpunkt. Untersuchungsgegenstand ist die einschlägige Literatur in Urdu von der Mitte des 20. Jahrhunderts bis ins Jahr 2008. Während sich die vorliegende englischsprachige Literatur häufig mit modernen Entwicklungen und Interpretationen, insbesondere im Hinblick auf Frauenrechte, befasst, spiegeln die in Urdu verfassten Quellen den meist sehr konservativen Diskurs der Gelehrten wider. Der Rezensent weiß aus eigener Feldforschung in Indien, dass dieser Diskurs jedenfalls die Muslime Nordindiens nach wie vor dominiert, sodass er auch Rückschlüsse auf das Alltagsleben erlaubt. Weiterführend ist zudem der Fokus auf die Verschränkung rechtlicher und ethischer Normen, die für die muslimische Debattenkultur nicht nur in Indien typisch ist. Ein auf bisweilen harsche Rechtsvorschriften beschränkter Blick übersieht die ethisch-sozialen Mechanismen möglicher mildernder Arrangements, wenngleich damit keine Rechtssicherheit geschaffen wird. Bisweilen sind auch die Rechtsvorschriften frauenfreundlicher ausgestaltet als deren Umsetzung in der

